



## Nr. 18 / 4. September 2015

## Kommunalverwaltung

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rott a. Inn für die Gemeinde Ramerberg, 83543 Rott a. Inn

185

#### Kommunales Förderwesen

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

187

#### Bauwesen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft; Aufhebung einer Aufgabenübertragung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBau

187

#### Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte/er“, „Patentanwaltsfachangestellte/er“ und „Notarfachangestellte/er“

188

#### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;  
Planungsausschuss-Sitzung am  
29. September 2015 um 13:15 Uhr  
Verbandsversammlung am  
29. September 2015 um 14:00 Uhr

190

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Rott a. Inn für die Gemeinde Ramerberg, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, vertreten durch den VG-Vorsitzenden Marinus Schaber**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgabe

(1) Die VG Rott a. Inn ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Ramerberg gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung bestimmt sich nach den Vereinbarungen zwischen der VG Rott a. Inn mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2  
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Rott a. Inn überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3  
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die VG Rott a. Inn.

§ 4  
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5  
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufrzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Rott a. Inn für die Gemeinde Ramerberg Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 6. August 2015  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker  
Verbandsvorsitzender

Rott a. Inn, 6. August 2015  
Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn

Marinus Schaber  
VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. August 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Kommunales Förderwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

**Bekanntmachung vom 4. September 2015**

Bezirk Oberbayern  
Kreisfreie Städte  
Landkreise  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2016 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens

**20. November 2015**

der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/sicherheit/05031/>

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport**-Maßnahmen, für die im Jahr 2016 die Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2016 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem sogenannten vorzeitigen Baubeginn dann frühestens im Jahr 2017 möglich sein wird.

München, 4. September 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft; Aufhebung einer Aufgabenübertragung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBau**

**Rechtsverordnung vom 1. September 2015  
33-4601-1/12**

Aufgrund von § 203 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 ZustVBau erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aufhebung einer Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Denklingen

(1) § 1 Abs. 1 der Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 19. Dezember 2012, Gz. 33-4601-1/12, wird aufgehoben.

(2) Die bisherige Absatzbezeichnung (2) entfällt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, 1. September 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte/er“, „Patentanwaltsfachangestellte/er“ und „Notarfachangestellte/er“

Vom 21. August 2015 42.1-5204-15-10

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Für die Ausbildungsberufe „Rechtsanwaltsfachangestellte/er“, „Patentanwaltsfachangestellte/er“ und „Notarfachangestellte/er“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sitz des Beschäftigungsbetriebs; (bei BGJ/s: Wohnort)	Sprengelschule
Rechtsanwaltsfachangestellte/er	10	Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Kfr.St. Ingolstadt	Staatl. Berufsschule II Ingolstadt
Patentanwaltsfachangestellte/er		Lkr. Bad Tölz Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. München Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau LHSt München	Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, München
Notarfachangestellte/er		Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein Kfr.St. Rosenheim	Staatl. Berufsschule II Traunstein

<b>Ausbildungsberufe</b>	<b>Jgst.</b>	<b>Sitz des Beschäftigungs- betriebs; (bei BGJ/s: Wohnort)</b>	<b>Sprengelschule</b>
Rechtsanwaltsfach- angestellte/er	11, 12	Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm Kfr.St. Ingolstadt	Staatl. Berufsschule II Ingolstadt
		Lkr. Bad Tölz Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Miesbach Lkr. Mühldorf a. Inn Lkr. München Lkr. Starnberg Lkr. Weilheim-Schongau LHSt München	Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, München
		Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Rosenheim Lkr. Traunstein Kfr.St. Rosenheim	Staatl. Berufsschule II Traunstein
Patentanwaltsfach- angestellte/er	11, 12	Land Bayern	Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, München
Notarfachangestellte/er	11, 12	Land Bayern	Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, München

(2) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2015/16 wirksam.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2015/2016 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

München, 21. August 2015  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Landesentwicklung****REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-BAYERN****Bekanntmachung**

Am Dienstag, 29. September 2015, 13:15 Uhr findet im kleinen Saal des Bürgerzentrums der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, eine Planungsausschuss-Sitzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Planungsausschuss-Sitzung vom 14.07.2015
3. 11. Fortschreibung des Regionalplan Südostoberbayern – B 15neu  
Auswertung des Anhörungsverfahrens
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 3. September 2015  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider  
Verbandsvorsitzender

**REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-BAYERN****Bekanntmachung**

Am Dienstag, 29. September 2015, 14:00 Uhr findet im Bürgerzentrum der Gemeinde Burgkirchen, Max-Planck-Platz 11, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung des Verbandsvorsitzenden Landrat Erwin Schneider
2. Grußwort:  
Bürgermeister Johann Krichenbauer (Gemeinde Burgkirchen)
3. Niederschrift der letzten Verbandsversammlung vom 25.09.2014
4. Bericht des Verbandsvorsitzenden über die Arbeit des Regionalen Planungsverbands im vergangenen Jahr und Sachstandsbericht zum Projekt „Erstellung eines regionalen Energiekonzepts für die Region Südostoberbayern“
5. Örtliche Rechnungsprüfung
6. 11. Fortschreibung des Regionalplans – B 15neu  
Sachstandsbericht der Regionsbeauftragten Katja Gloser
7. 12. Fortschreibung des Regionalplans – Kapitel Verkehr
  - Sachstandsbericht der Regionsbeauftragten Katja Gloser
  - Bahnausbauprojekte ABS 38 Mühldorf – Tüßling – Freilassing/Salzburg und ABS 36 Nordzulauf Brenner-Basistunnel  
Klaus-Dieter Josel, Konzernbevollmächtigter der Deutschen Bahn für den Freistaat Bayern
  - Straßenverkehrswegeplanung  
Dr.-Ing. Thomas Linder, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Altötting, 25. August 2015  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider  
Verbandsvorsitzender